



HVBG

HVBG-Info 03/1986 vom 13.02.1986, S. 0199 - 0203, DOK 512.3/017-LSG

Zur Frage der Zahlung von rückständigen UV-Beiträgen eines sogenannten "Betriebsvorgängers" gemäß § 665 Satz 2 RVO für eine in Konkurs gegangene GmbH - Neugründung eines Unternehmens in Form einer GmbH - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 13.11.1985 - L 3 U 106/85

Zur Frage der Zahlung von rückständigen UV-Beiträgen eines sogenannten "Betriebsvorgängers" gemäß § 665 Satz 2 RVO für eine in Konkurs gegangene GmbH und Co. - Neugründung eines Unternehmens in Form einer GmbH;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 13.11.1985 - L 3 U 106/85 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 13.11.1985 - L 3 U 106/85 - u.a. entschieden, ein auf § 665 RVO gestützter Umschreibungsbescheid stelle lediglich sicher, daß ein neuer Unternehmer bei der Beklagten (Bau-BG) erfaßt und als Mitglied eingetragen wird. Darin erschöpfe sich die Rechtswirkung dieses Bescheides. Sofern der UV-Träger in dem Bescheid nicht darauf hinweise, daß eine Umschreibung im Gegensatz zu einer Löschung und Neueintragung die Rechtsfolge aus § 665 Satz 2 RVO (Beitragshaftung bei Unternehmerwechsel) nach sich ziehe, könne für eine spätere Beitragsheranziehung nach dieser Rechtsvorschrift der Umschreibungsbescheid nicht als Voraussetzung einer späteren Nachforderung als ein im voraus bindend feststellender Verwaltungsakt angesehen werden.

Zur Unternehmensneugründung in Form einer GmbH hat das LSG folgendes ausgeführt:

"Der angefochtene Bescheid vom 29. Juni 1983 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 26. Juli 1984 kann keinen Bestand haben, denn es hat keine Unternehmensnachfolge stattgefunden, vielmehr ist mit der GmbH und Co. ein neues Unternehmen entstanden.

Ein Unternehmen ist eine rechtlich, wirtschaftlich, finanziell und soziale Einheit, in der dauerhaft wirtschaftliche Aufgaben zum Zwecke einer Erfolgserzielung, insbesondere einer Gewinnmaximierung für den Kapitalgeber erfüllt werden. Der Begriff des Unternehmens ist von dem des Betriebes zu unterscheiden, der eine gebundene technische Einheit darstellt, in der unternehmerische Ziele verfolgt werden. Selbst wenn eine neu gegründete GmbH und Co. den früheren Betrieb eines Mitgeschafters vollständig übernimmt, folgt daraus nichts für eine Unternehmensnachfolge. Entscheidend ist, ob das Unternehmen einen von dem früheren Unternehmen verschiedenen Zweck - gegebenenfalls auf andere Art und Weise - verfolgt. In dem angefochtenen Urteil wird zu Recht darauf hingewiesen, daß der Kläger fast ausschließlich kleinere Aufträge von Kunden der näheren Umgebung erledigt hat. Die Firma des Klägers stellte einen bodenständigen, seit dem Jahre 1927 bestehenden Handwerksbetrieb

dar, der den Anwohnern bekannt war und von ihnen in Anspruch genommen wurde. Es ist davon auszugehen, daß der Kläger in seinem Handwerksbetrieb, in dem er im wesentlichen nur einen Gesellen beschäftigte, nicht mehr sehr gewinnbringend arbeitete und es deshalb richtig ist, daß er wegen des Verlustes von 85.000 DM durch den Konkurs einer anderen Firma sich mit dem Gedanken trug, das Geschäft aufzugeben. Auch daß der Kläger ordnungsgemäß seinen Handwerksbetrieb bei den zuständigen Behörden abmeldete, spricht dafür, daß er davon ausging, das seit 1927 bestehende Unternehmen erlösche damit. Die Firma des Klägers stand nicht mehr wie bisher den örtlichen Kunden zur Verfügung.

Es mußte sich in dem ländlichen Bereich herumsprechen, daß nunmehr fast ausschließlich Großaufträge aus H. und anderen Städten für eine auswärtige Firma ausgeführt wurden.

Dafür, daß nach vernünftiger Verkehrsanschauung mit der GmbH und Co. etwas wirtschaftlich Neues entstand, spricht auch, daß die Initiative zu der Neugründung nicht vom Kläger ausging."